

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 47 (1920)

Artikel: Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15. - 17. Jahrhundert
Autor: Schiess, Emil
Kapitel: III: Ueber die appenzellische Strafrechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-269106>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zwei, Herisau vier, Hundwil drei, Trogen zwei, Kurzenberg zwei, Speicher, Grub, Unterer Hirschberg, Oberer Hirschberg, Teufen, Oberegg und Gais je einer. Diese Aufstellung zeigt, dass um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zahl der Malefizrichter ungefähr derjenigen der Grossräte beim Beginn des 18. Jahrhunderts gleichkam.

III. Ueber die appenzellische Strafrechtspflege zur Zeit der Hexenverfolgung.

Aus der Zeit der Hexenprozesse finden wir weder vor noch nach der Landesteilung ein zusammenhängendes, niedergeschriebenes Strafrecht oder eine Strafprozessordnung. Den Appenzellern, deren Lebensverhältnisse sich in früheren Jahrhunderten langsam entwickelten, genügten die aus alten Gewohnheiten und Sitten allmählich gewordenen Rechtsanschauungen und Einrichtungen. Obgleich sich im 17. Jahrhundert ein gewisser Einfluss der für das ganze deutsche Reich bestimmten Gerichtsordnung Kaiser Karls V. auf die appenzellische Rechtspflege nicht verkennen lässt¹⁾, hatte doch der Richter auch damals noch nicht einfach Strafen auszu-

¹⁾ Peinliches Halsgericht Kaiser Karls V. = Carolina, auf dem Regensburger Reichstag vom Jahre 1532 zum Abschluss gebracht, lehnt sich sehr stark an die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 an, in der das römische Recht verarbeitet worden ist. (Hansen, Quellen, S. 278 f., 341 f.).

A. Meier, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, S. 181 ff., bestreitet jeglichen Einfluss der Carolina auf die appenzellische Strafrechtspflege. Dabei stützt er sich auf J. C. Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes III 2, 220, der meint, wir haben keine Spur, dass jene Gerichtsordnung je in Appenzell zur Geltung gelangt sei. A. Meier glaubt den Nachweis erbringen zu können, dass der Ausdruck „kaiserliche Rechte“ in der Schweiz mit Unrecht auf die Carolina bezogen wurde, bes. von Ph. A. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Diese Gleichstellung hatte zur Folge, dass man bei jeder Erwähnung der kaiserlichen Rechte an

sprechen auf Grund von Paragraphen, sondern es gab gewisse, von altersher im Denken und Fühlen des Volkes verankerte und von Geschlecht auf Geschlecht vererbte Grundsätze, nach denen gewöhnlich bei Gericht verfahren wurde. Diese lassen sich aber nicht aus den Büchern wohl geordnet herauslesen, sondern an Hand der vorgekommenen Fälle müssen wir suchen, die allgemeinen Gesichtspunkte und Richtlinien der früheren Strafrechtspflege herauszufinden, die in dem für uns in Frage stehenden Zeitraum in Innerrhoden und in Ausserrhoden nicht wesentlich verschieden war. Daher werden wir in der folgenden Darstellung die innerrhodischen und ausserrhodischen Verhältnisse nicht nach-, sondern nebeneinander besprechen.

Nach sorgfältigem Durchgehen der einschlägigen Rats- und Gerichtsprotokolle wissen wir, dass sich das Strafverfahren gegen die Hexen nicht unterschied von dem bei andern Missetätern angewandten. Was daher über dasselbe in diesem Abschnitt allgemein gesagt wird, lässt sich sinngemäss auch auf das Vorgehen bei den Hexenprozessen beziehen und umgekehrt.

1. Strafrechtliche Verfolgung der Vergehen und Verbrechen.

In Appenzell waren die geheimen Räte, die „Hailichen“, verpflichtet, auf alle strafbaren Handlungen in ihrer Rhode oder Gemeinde ein wachsames Auge zu

die Carolina dachte. A. Meier stellt dagegen den Satz auf: „Das kaiserliche Recht in seiner althergebrachten Bedeutung konnte nie die peinliche Gerichtsordnung in sich fassen“. (S. 182).

In Pfarrer Anhorns *Magiologia* von 1674, einem Werk, von dem wir später noch zu sprechen haben, wird jedoch neben dem römischen Recht auch Karls V. Gerichtsordnung zu den kaiserlichen Rechten gezählt. B. Anhorn lobt ihre Vorschrift, die Hexen mit dem Feuer auszurotten (*Carolina*, Art. 109). Wenn auch die Carolina bei uns keine Gesetzeskraft erlangte, so war sie doch im 17. Jahrhundert in unsern Gegenden nicht unbekannt. (*Magiologia*, S. 1039 ff.)

haben und beim Landweibel oder in schweren Fällen dem Landammann anzuzeigen. Beispiele, wie sehr das inquisitorische Verfahren in Appenzell um die Zeit der Landesteilung im Schwunge war, zeigen ein obrigkeitlicher Befehl von 1576¹⁾ und eine Stelle aus den ausser-rhodischen Frühlings- und Herbstmandaten von 1609 bis 1613, wonach sämtliche Beamten unter Androhung von Strafe schuldig zu sein erkannt wurden, sich nach allen Vergehungen zu erkundigen und dieselben weiterzuleiten. — Die umfassende Tätigkeit des geheimen Rates in Innerrhoden und seine Machtfülle haben wir schon hervorgehoben. Hier mag nur noch ein Beispiel erwähnt werden, um zu zeigen, wie derselbe gegen verdächtige Personen vorging. Am 31. Mai 1606 wurde eine Sitzung des geheimen Rates gehalten und dabei beschlossen, es sei Kundschaft einzuziehen, dieweil Daniel Schnyders Frau, Cathrina Wyssin, im Argwohn sei, „des häxxenwercks halber“²⁾. Am 2. Juni war schon wieder geheimer Rat. Hierüber meldet der betreffende Bericht, nachdem Daniel Schnyders Frau nach verhörter und eingenommener Kundschaft in Gefangenschaft gelegt worden sei, „haben die Heimlichen erkannt, dass man in diesem recht gehandelt habe“. Am 5. Juni traten die Herren abermals zu einem „vollkommenen“ heimlichen Rate zusammen. Auf diesen Tag war auch das Hochgericht angesetzt. Der geheime Rat beschloss, die elende, arme Frau Catharina Wyssin, die sich eine „unhöldin“ zu sein bekannte, solle man erstlich mit dem Schwert richten und darnach verbrennen, „mit dem Feuer den Körper ab dem erdtrych thun“.

¹⁾ Rats- und Urfehdebuch in Appenzell.

²⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

Aus diesem und andern, später noch anzuführenden Beispielen geht hervor, dass der geheime Rat in Innerrhoden im 17. Jahrhundert die eigentliche Untersuchungsbehörde war, die von Staats wegen alle strafbaren Handlungen verfolgte.

In Ausserrhoden gab es eine besondere Reichskammer, bestehend aus Examinatoren oder Nachgängern, welche die Untersuchung vorzunehmen hatten¹⁾. Der Taglohn eines Examinators betrug bei einem peinlichen Verhör zehn, bei einem gütlichen dagegen nur drei Batzen. Musste ein Nachgänger aus einer andern Gemeinde sich nach Trogen, dem Gerichtshauptort, bemühen, so erhielt er dafür eine besondere Entschädigung.

2. Anklage.

Schon das Landbuch von 1409 enthält einen später aufgenommenen Landsgemeindebeschluss über das sogenannte *Laidenn*²⁾. Derselbe ist auch in das Landbuch von Innerrhoden übergegangen, allerdings in etwas abgeänderter Form³⁾. Unter „laidenn“ verstand man das „Weiterleiten“, die Anzeige von Freveln und anderer gesetzwidriger Vorkommnisse⁴⁾ an den Landweibel, damit dieser Nachforschung anstellte.

Die beiden Landbuchartikel machten jedem Landmann zur Pflicht, bei seinem geschworenen Eid alle Vergehen und Gesetzesverletzungen teils dem Landweibel, teils den Amtleuten mitzuteilen. Dass den Ratsherren die Pflicht des „laidenns“ ganz besonders oblag, verstand sich von selbst. Dennoch scheinen sie derselben nicht immer in befriedigender Weise nachgekommen zu sein,

¹⁾ Grossratsbeschluss 1647, 4. Mai; Lb. 1655, Art. 21.

²⁾ Art. 92.

³⁾ Art. 164.

⁴⁾ Schw. Idiotikon III, 1086.

sonst wäre der Befehl von 1576 wohl überflüssig gewesen. Schon vor diesem Zeitpunkt, 1557, ward von einem grossen zweifachen Landrat beschlossen, dem gewöhnlichen Landmann für getreuliche Anzeige eine klingende Entschädigung zu verabfolgen, „die laydschilling“¹⁾). Unter den Ratsmitgliedern waren die Geheimen wieder besonders dazu verordnet, Aufsicht zu üben und Beobachtungen über Ungebührliches zu melden.

Ein erhöhtes Interesse an möglichst vielen Anzeigen, Gerichtssitzungen und Bussen hatte der Landweibel, der von sich aus die zuständigen Gerichte aufbieten konnte, vor denen er schon im Anfang des 15. Jahrhunderts als öffentlicher Ankläger auftrat²⁾, und der von allen gefällten Bussen den vierten Teil als Belohnung erhielt³⁾.

Aus den Protokollen des geheimen Rates von Appenzell Innerrhoden geht hervor, dass die meisten wegen Hexerei eingezogenen Leute auf „vilfältigen argwohn“ hin oder „wegen bösen lümbdens der häxeri halber“ in Gefangenschaft gerieten. Wenn eine gefolterte Person eine andere als Hexe bezeichnete, so kam diese alsbald ins Gefängnis. So wurde Sara Vatlin 1618 eingezogen, weil eine andere ihresgleichen sie angegeben hatte⁴⁾.

Von Appenzell Ausserrhoden ist uns eine einzige, schriftliche Klage gegen eine der Hexerei verdächtige Person zu Gesichte gekommen, nämlich die gegen Agta Ronerin vom 8. Juli 1637⁵⁾.

Die Obrigkeit von Ausserrhoden hat im 17. Jahrhundert die offenbaren Missbräuche, die mit der Verpflichtung zur Angeberei und Klage von gewissenlosen

1) Lb. I. Rh., Art. 164.

2) A. U., Nr. 317.

3) Lb. I. Rh., Art. 163 und 164.

4) Anhang II, Nr. 12.

5) Anhang II, Nr. 15.

Menschen getrieben wurden, einsehen müssen. Schon wenige Jahrzehnte nach der Landesteilung sah sie sich veranlasst, scharfe Strafbestimmungen über unbegründetes Anzeigen aufzustellen. Am 11. Mai 1624 erkannten Neu- und Alt Räte in Herisau, dass längere Zeit her an verschiedenen Orten Leute, zweifelsohne aus Neid und Hass, ungebührlicher Sachen wegen verklagt und angegeben worden seien, „daz aber uff sy nit erwißen worden“. Daraus seien der Obrigkeit viel Mühe, Arbeit und grosse Kosten erwachsen. Wenn daher in Zukunft jemand einen Mitmenschen um irgendeiner Sache willen angeben sollte, ohne es „khundlich“ machen zu können, so habe ein solcher Kläger an Strafe und Busse alles zu erleiden, was dem Angeschuldigten auferlegt worden wäre, wenn die Klage sich als wahr erwiesen hätte¹⁾.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Sowohl vor wie nach der Landesteilung bestand für jedermann, vorab für die Ratsmitglieder, die eidliche Verpflichtung zum Klagen bei Beobachtung irgendwelcher strafwürdiger Handlungen. Die Stelle, wo die meisten Klagen zusammenkamen, befand sich beim Landweibel, der gleichsam Staatsanwalt war und nicht einen Dienst versah, sondern ein hohes Amt bekleidete. Daneben aber verfolgte der Staat von sich aus, besonders im 17. Jahrhundert, strafwürdige Vergehen, ohne besondere Klage von dieser oder jener Seite. So gesellte sich zum privaten Einleiten des Strafprozesses das Einschreiten von Staats wegen.

3. Untersuchung und Geständnis.

Die Protokolle von Innerrhoden geben uns hierüber viel mehr Aufschluss als diejenigen Ausserrhodens, besonders was das eigentliche Verfahren beim Verhör betrifft.

¹⁾ Ratsprotokoll 1624—1627.

Schienen dem geheimen Rat von Appenzell Argwohn und schlechte Leumden schwer genug, so ordnete er an, es müsse Kundschaft eingenommen werden. Entweder berief man Zeugen nach dem Hauptort, oder „die verordneten Herren“ — meistens Landschreiber und Landweibel neben dem Landammann — begaben sich an den Wohnort der verdächtigten Personen, oder es wurden schriftliche Zeugenaussagen eingeholt von Orten, wo sich jene einst aufgehalten hatten¹⁾. Diese Kundschaften scheinen mit grosser Leichtigkeit gesammelt worden zu sein; ein wesentlicher Grund hiefür mag darin gelegen haben, dass die Zeugen für ihre Mühe und Arbeit mit Geld entschädigt wurden²⁾. Zwanzig und mehr „Kundschafter“ erschienen nicht selten, um ihre Beobachtungen, freilich oft die sinnlosesten, die man sich nur denken mag, anzuzeigen und dadurch den Prozess des armen Menschen zu beschleunigen. Hielt man diese Meldungen von Bekannten und Nachbarn wichtig genug, so wurde die in Frage stehende Person auf Befehl des geheimen Rates gefänglich eingezogen. Nicht selten ordnete der Landammann in wichtig scheinenden Fällen von sich aus die Gefangennahme an und gab in der folgenden Sitzung des geheimen Rates eingangs darüber Bericht und Aufschluss³⁾.

Hierauf begann das eigentliche Verhör. Nicht alle Ratsmitglieder nahmen daran teil, sondern besonders dazu verordnete Examinatoren. Der Landschreiber war immer dabei, ebenso der Landweibel. Das ganze Untersuchungsverfahren ging lediglich darauf aus, ein Geständnis zu

¹⁾ Kundschaftbuoch über verdachte argwönischen persohnen 1663—1677, I. Rh. Archiv in Appenzell.

²⁾ Lb. I. Rh., Art. 139; Lb. A. Rh., Art. 35.

³⁾ Pr. g. R. 1605—1611.

erlangen¹⁾. Erstlich wurde der Gefangene „gütlich examiniert“, man suchte ihn zu bereden und drang in ihn, die Wahrheit zu bekennen. Nützte das nichts, so erfolgte am gleichen oder an einem folgenden Tag ein zweites gütliches Verhör, oft auch ein drittes. Konnten keine Bekenntnisse erpresst werden, erwiesen sich aber die Verdächtigungen schwer und gross, so drohte man den Leuten mit Vorbereitungen zum Foltern, die der Scharfrichter zum Schein machen musste, um den Gefangenen den Ernst der Lage eindrücklich zu machen und sie so zu einem Geständnis zu veranlassen. Das waren die sogenannten Schreckverhöre²⁾. Hatten auch diese keinen Erfolg, so begannen die „peinlichen Examen“, die Anwendung von schmerzerzeugenden Mitteln. Die am häufigsten gebrauchte Art der Folterung war das Aufziehen an einem Seil. Das Gewicht des Körpers verursachte besonders in den verschränkten Armgelenken heftige Schmerzen. Wurde der Verdächtige auch dadurch zu keinem Bekenntnis gebracht, so hängte man im gleichen oder in einem folgenden Verhör einen oder mehrere Steine an seine Füsse. Diese peinlichen Untersuchungen, wobei die Schmerzen immer erhöht wurden, gelangten gewöhnlich nicht mehr als dreimal zur Anwendung. Folgendes Beispiel vom Jahre 1634, den Ratsprotokollen entnommen, dürfte geeignet sein, das in Appenzell gebräuchliche Verfahren zu beleuchten und zugleich über verschiedene Fragen, wie Dauer der Untersuchung, Gefangenschaft, Kosten, Bedingungen bei der Freilassung (Urfehde), Schadenersatz und Schmerzengeld Aufschluss zu geben:

¹⁾ E. Huber, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh. Appenzellische Jahrbücher II. Folge, 11. Heft, S. 93 ff.

²⁾ Examinationsprotokoll I. Rh. 1686—1703: Am 22. Nov. 1692 ist ein Hörler „mit peinlicher tröwung im beysein des meisters examiniert worden“.

Am 1. August 1634 beschloss der geheime Rat, die „Schwitzeri“ und eine von Oberegg, Maria, Hanss Bürckis sel. Frau, sollen „wegen bösen lümbdens der häxeri halber“ in Gefangenschaft gelegt und darnach examiniert werden. Den 4. August erkannte die gleiche Behörde, die Gichter¹⁾ sollen am folgenden Tage zu den genannten Gefangenen gehen, um sie zu examinieren; je nach ihrem Bericht werde man dann den Nachrichter beschicken.

Am 16. August brachte Landammann Sutter diese Hexenangelegenheit vor den Wochenrat. Dabei wurde verhandelt: „Item die zwäi wiber, die Schwitzeri in Gunnten und Maria Jäcklin [Frau Bürki], so von im verdacht der häxeri halber in gfangcknuss khomen, und aber nix verjehen wil, desswegen sollen sy wider uf freyen fuoss gstelt und anderwerthss gfangen werden, alss nit mehr uf den booden glassen werden, darnach andere kleider anlegen und sy allenthalb bscheeren, darauf an die tortur schlachen oder uf einen trämmel²⁾ setzen, tag und nacht wächter by ihr lassen und sy niemahlss schlaffen lassen, darnach wider an die tortur schlachen oder an dem lingen armmen ufzuchen, so alssdann der bösse geist khein gwalt nit mehr zuo ihnen haben soll, dass sy desto ehender verjehen müessendt.“

Drei Tage darauf, am 19. August, hielt Landammann Sutter eine Sitzung des heimlichen Rates, wobei die Gichter berichteten, wie die Schwitzeri und Maria Jäcklin die Torturen „nach luth dem rechten, als erstlich ohne, zum andern mit dem kleinern gewicht und zum dritten mal mit der wannen³⁾ ausgespannt, ertragen und allzeit ihre meinungen nicht verändert hätten“. Deswegen

¹⁾ Die Examinatoren. Schw. Idiotikon II, 110: „folterer, scherg, henker, tortor“.

²⁾ Ein Stück Holz, ein Balken.

³⁾ Folterwerkzeug, um den Leib in die Breite auszudehnen. Rudolf von Waldkirch, Der gerechte Folterbank 1710, S. 42.

wurde beschlossen, auf den kommenden Mittwoch einen zweifachen Landrat einzuberufen, um ihm den Fall zu unterbreiten und ihn endgültig urteilen zu lassen.

Dieser grosse Rat trat dann auch am 22. August zusammen. Seine Entscheidungen sind im folgenden Bericht enthalten: „Maria Jäcklin und Cathrina Laubbacherin (die Schwitzeri), so von häxeri halber angeklagt, und in gfangenschafft gleit worden desswegen, sind uf heüt dato widerumb uf freyen fuoss gestellt und der gfangenschafft, in dero sy uf die drei wuchen glegen, entlediget worden, habendt anglobt, wie brüchlich, ihr gfangenschafft nit ze äfferen¹⁾, noch verschaffen geäfferet ze werden, habendt also alle pein und marter nach kaiserlichen rechten an der tortur und foltersäil usgestanden und erhalten, dass also nit wifers mit ihnen procediert khan werden.

Desswegen sollendt sy, wie oben gemelt, heimglassen werden, und ihnen zuogesprochen werden, dass sy sich fürtherhin wol verhalten sollendt u. s. w. Dem landweibel den gfangnen costen geben, dess überigen costens halber, wie auch (der gfangnen ab Oberegg) für ihren schmertzen und schaden, möge bemeltes wyb diejenigen, so über sy khundtschafft gsagt habendt, umb solches sy darumb anzüchen, dass sy ihro ein gebürlichen abtrag thuon sollendt. Die Schwitzeri aber, wil über solche nit klagt worden, sondern die oberkeith etliche khundtschafften bschickht und beäidiget, die auch gsagt, was sy von ihro gwüsst habendt. Desswegen sy nyemandt umb costen khan anzüchen, und solie Uuoli Laubbacher, alss ihr bruoder, ihr vogt sin und sy versorgen, die wil er und sin bruoder ihr hab und guot noch alzeith bi handen habendt und sy der man nit mehr haben wil. Sy sollendt auch beychten und communicieren und sich in allweg wol verhalten und also in ihrem alter gegen Gott schickhen.

¹⁾ = rächen.

Ittem es sollendt sy die nachpauren und andere ongehasst lassen und sy in dem irigen rüewig lassen verbliben“.

Unter gleichen Umständen sind im Laufe des 17. Jahrhunderts in Appenzell Innerrhoden viele vermeintliche Hexen wieder auf freien Fuss gesetzt worden¹⁾, ebenso in Ausserrhoden. Leider fehlen uns die meisten ausserrhodischen Examinationsbücher aus der Zeit der Hexenverfolgung, die wenigen aber, die noch vorhanden sind, berichten auch von „argwöhnischen“, gefangenen Personen, die wieder freigelassen werden mussten, weil sie weder „gütlich noch peinlich“ etwas bekennen wollten, so am 2. Juni 1624 Elss Himellyn und ihre Tochter Andli Thannery, im Dezember 1625 Elss Schirmery, am 24. September 1626 eine gewisse Kernin und am 10. August 1631 Lissenbeth Hartmännin²⁾.

Ueber das Verfahren beim Verhör sagen uns die ausserrhodischen Protokolle sehr wenig. Von der letztgenannten Hartmännin erzählt das „Gfangen Protokoll“ von 1628—1631 noch am meisten: „In gefengkliche verhaftung genommen worden uss uhrsach (darvor Gott ein jedes mensch behüeten welli), alss wann sy sich an den bössen geist ergeben und mit sollichen thüfflischen wercken umbgange — willen aber sy nach grosser marter die sy usstechen müessen, nüt bekennen und uss lassen wellen, also hat man sy nach anloben der gfangenschafft wider ledig gelassen. Ihr man hat für sy vertröst lib, ehr und gut, so man ihren begehren tüege, sy widerum zu stellen“.

Doch nicht immer lässt sich die Durchführung des Grundsatzes, ohne eigenes Geständnis keinen Menschen zu verurteilen, erkennen.

¹⁾ z. B. 1669 Barbel Alder; 1670 Magdalena Germani; 1674 ein herumziehendes Weib, Büggeli genannt u. s. w.

²⁾ Gefangenenprotokolle von 1622—1631.

Eine derartige Uebertretung der Regel findet sich im Protokoll des geheimen Rates von Innerrhoden aufgezeichnet. Maria Ronneri, nach eingenommenen Zeugenaussagen der Hexerei wegen stark verdächtigt, wurde gütlich und peinlich darüber befragt. Nachdem ihr über etliche Punkte ein Bekenntnis abgezwungen worden war, widerrief sie dieses. Da der geheime Rat „besorgte“, sie würde leugnen, „bis ihr der kopf hinweggeschlagen werde“, setzte er auf den folgenden Montag einen Rechtstag fest, um an diesem mit ihr nach Verdienen, wie mit andern Hexen zu verfahren, ohne auf ihre Aussagen zu achten¹⁾. Das Protokoll verzeichnet denn auch die Hinrichtung mit darauffolgender Verbrennung dieser „armen weibsperson“ unterm 23. März 1662.

1618, im März, wurde Sara Vattlin in Trogen eingesperrt und wegen Hexerei examiniert. Unter Pein und Marter legte sie ein Geständnis ab. Als man sie aber vor Hochgericht stellte und wie andere Hexen hinrichten wollte, erklärte sie, was sie bekennt, habe sie der grossen Schmerzen wegen aussagen müssen. Deshalb begannen Gefangenschaft und Untersuchung von neuem, bis man abermals ein umfangreiches Geständnis von ihr erreicht hatte; auf dieses hin erfolgte ihre Verurteilung²⁾.

Eine besondere Art des Verhörs gelangte nicht selten in Innerrhoden zur Anwendung, nämlich das „beichtweise“ Befragen³⁾.

¹⁾ Pr. g. R. vom 17. März 1662.

²⁾ Anhang II, Nr. 12.

³⁾ Beispiele dafür lassen sich leicht finden, z. B. im Kundschaftbuch von 1663—1677: „Den 24. Mai 1673 sind dess wissen schniders döchter, sohn und frauw beichtswis verhört worden“. Einer Kundschaft im Protokoll des geheimen Rates von 1605—1611 entnehmen wir: Uoli Jeger gab seine Zeugenaussagen ab über die Gasseneggeri. „In bychtsswyss“ meldete er: Die Gasseneggeri sei vor etlichen Jahren krank gewesen. Da sei er zu ihr hinaufgegangen

In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts waren in Innerrhoden die Untersuchungen öffentlich. Jedenfalls gab es jeweilen bei besonders „interessanten“ Fällen viele Leute, die eifrig darnach trachteten, ihrer verdorbenen Einbildungskraft willkommene Nahrung zuzuführen, bestehend aus unerhörten Geständnissen von schier zu Tode gemarterten Gefangenen. Im Jahre 1639 aber scheint der geheime Rat zur Erkenntnis gekommen zu sein, dass diese öffentlichen Untersuchungen in mehrfacher Beziehung unwürdig seien; denn am 22. August fasste er einen Beschluss, wonach bei künftigen Examinationen niemand zuhören durfte, weder auf der Gasse, noch in den Häusern.

Zum Schlusse mag noch erwähnt werden, dass der Grundsatz, ohne Bekenntnis kein Urteil zu fällen, einem körperlich starken Missetäter, der alle Marter überstand, die Möglichkeit gewährte, straflos davon zu kommen, während umgekehrt durch die Anwendung der Folter geistig und körperlich schwachen Menschen alle beliebigen Bekenntnisse abgenommen werden konnten. Aber gerade der Umstand, dass viele Personen eher alles zugaben, als sich martern zu lassen, hat nach und nach im 19. Jahrhundert den Menschen die Augen geöffnet und ihnen zur Einsicht in die Unzulänglichkeit des peinlichen Verfahrens verholfen. In einer Untersuchung von 1834 sah man davon ab, einen Angeklagten strenger zu befragen, „weil derselbe offenbar eher alles zugestehen würde, als sich in den Arrest legen zu lassen, und man bei strengerer Untersuchung Gefahr lief, unrichtige Geständnisse zu er-

und habe sie auf einem „alten gulter“ sitzend angetroffen. (Achatius Wyser, der damalige Landschreiber und spätere Landammann, konnte sich nicht enthalten, unter diese Angaben die Bemerkung anzubringen: „Ich wünsche diesem Kundschafter, dass ihm Gott, der Herr seine Sünde verzeihe“. — Gulter = Tuch zum Draufliegen.)

halten“¹⁾). Bestand aber irgendwelche Möglichkeit, nach überstandener Folterqual freigelassen zu werden, ob schuldig oder nicht, so versuchten die Angeklagten begreiflicherweise, alle Grade der Pein zu ertragen, ohne etwas zu gestehen. Dadurch aber wurden die Examinatoren veranlasst, immer schärfere Mittel anzuwenden, um zu ihrem Ziele zu gelangen.

Wir sehen indessen beim Untersuchungsverfahren in Appenzell, dass die Folterungen in sehr vielen Fällen genügten, um passende Geständnisse zu erpressen, so bei Dutzenden von verbrannten Hexen. Das erste peinliche Verhör machte gewöhnlich einen tiefen Eindruck und brachte die Unglücklichen in der Regel einen grossen Schritt näher zum Geständnis.

Ein Beispiel mag das Gesagte erhärten: Am 14. August 1663 stellte man in Appenzell Catrine Soladaleri vor Hochgericht und verurteilte sie zum Tode; ob ihr auch Hexerei neben Unzucht zur Last gelegt wurde, geht aus den wenigen Bemerkungen, die über sie zu finden waren, nicht genau hervor. Die Möglichkeit dafür ist nicht ausgeschlossen. Die gütlichen Verhöre waren bei ihr wirkungslos geblieben, ebenso die erste peinliche Befragung. In der zweiten jedoch legte sie ein Geständnis ab. Da wurde sie von den Untersuchungsrichtern zur Rede gestellt, weshalb sie nicht eher habe bekennen wollen, worauf sie erklärte, es habe ihr jemand (offenbar eine Person, die die Schmerzen am eigenen Leibe erfahren hatte) geraten, „sy soll nur nit gestehen, ess mögss eine wol ussgestehen“.

Daneben berichteten viele gefangene, vermeintliche Hexen, der Teufel sei zu ihnen ins Gefängnis gekommen

¹⁾ E. Huber, Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A. Rh. Akte Nr. 280 in Sachen M. H.

und habe sie geheissen, nichts zu gestehen, sondern alles zu leugnen, er werde ihnen Marter und Pein ertragen helfen und ihnen darnach „genug geben“, oder aber, er werde sie schrecklich schlagen, so sie die Wahrheit sagen wollten ¹⁾).

4. Hochgericht.

War entweder einem Gefangenen ein genügendes Geständnis abgerungen, oder hatte die peinliche Befragung den höchstzulässigen Grad der Marter erreicht, so wurde die Untersuchung beendet, das Vorverfahren fand damit seinen Abschluss. Die Untersuchungsrichter in Appenzell berichteten an der nächstfolgenden Sitzung des geheimen Rates über Gang und Erfolg des Verhörs; daran schloss sich eine Besprechung über das zu fällende Urteil. Lag kein Bekenntnis oder nur ein unbefriedigendes vor, so kam der Fall in der Regel zur endgültigen Beurteilung vor den Landrat. Meistens aber setzte der geheime Rat in seinem Schosse schon das auszuführende Urteil fest und bestimmte dem armen Menschen den Tag des Hochgerichts ²⁾. In Ausserrhoden versammelten sich am Vorabend der Gerichtssitzung die Urteilsprecher in Trogen, um von den Akten der vorausgegangenen Untersuchung Kenntnis zu nehmen ³⁾. So erhielt jeder Richter Zeit und Gelegenheit, über Art und Mass der Bestrafung im voraus nachzudenken.

War ein Hochgerichtstag festgesetzt, so musste er in allen Kirchen des Landes angesagt werden ⁴⁾. Das geschah deshalb, damit möglichst viele Leute zur ge-

¹⁾ Anhang II, Nr. 12, 15, 19 u. a.

²⁾ Pr. g. R. im 17. Jahrhundert.

³⁾ J. C. Schaefer, Materialien zu einer vaterländischen Chronik 1812, S. 109.

⁴⁾ Beschluss von Neu- und Alt Räten vom 29. April 1600.

gebenen Zeit auf der Richtstätte sich einstellten, um unter dem kaum ausbleibenden, tiefen Eindruck der traurigen Geschehnisse die besten Vorsätze für ihr eigenes Verhalten zu fassen. Frauen wurden gewarnt, sich nicht zu nahe an den Strafort zu begeben; die Obrigkeit lehnte jede Verantwortung für allfällige, aus Uebertretung dieser Anordnung folgende Schäden ab.

Unter „Hochgericht“ ist zunächst die Gerichtssitzung samt der sich anschliessenden Vollstreckung des gefällten Urteils zu verstehen. Daneben aber bedeutet dasselbe auch den Ort, wo die Hinrichtungen und andere, mit dem Tode endende Strafarten zum Vollzug gelangten. Im „Prozess des Hochgerichts“ beantragte des Landweibels Fürsprech jeweilen, dass der Scharfrichter den armen Menschen hinausführe „zum hochgericht“.

Sutter schliesslich erwähnt in seiner Landeschronik, im Jahre 1466 sei in Appenzell, im Hauptflecken, das neue Hochgericht erstellt worden¹⁾.

Ausser der Bezeichnung „Hochgericht“ waren auch die Ausdrücke „Malefizgericht“ und „Rechtstag“ gebräuchlich.

Als die Appenzeller begannen, selber über das Leben ihrer Verbrecher zu urteilen, wurden die Hochgerichte, wie vorher unter den äbtischen Beamten, zu Appenzell gehalten. Nach der Landesteilung blieb dieses auch weiterhin für den innern Landesteil der gegebene Gerichtshauptort; Ausserrhoden dagegen musste diesen für sich erst noch bestimmen. Eine Landsgemeinde von 1597 tat das, indem sie beschloss, dass Hochgericht und Stab im Namen und zu Handen der gemeinen äussern Rhoden zu Trogen sein und verbleiben und daselbst alle Rechtstage gehalten werden sollten²⁾. Dieser Landbuchartikel

¹⁾ Sutterchronik I, 373.

²⁾ Lb. A. Rh. 1632, Art. 5.

gibt zugleich eine Andeutung, wann jeweilen in Ausserrhoden Hochgericht veranstaltet werden sollte, nämlich „nach Nothdurft“. Das gleiche gilt auch für Innerrhoden. Diese Gerichte versammelten sich also nicht regelmässig, sondern so oft es die Umstände erforderten. Bisweilen gab es neben Straffällen noch andere Angelegenheiten zu behandeln, auch solche, die keine Gericthssachen waren, was aus den Protokollen ersichtlich ist.

Ueber Gerichtspersonen und Angeklagte, wie auch über den Gang der Gerichtsverhandlungen geben uns Urkunden aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts wertvolle Auskunft, besonders eine von 1412¹⁾. Nach dieser wohnten eidgenössische Boten von Zürich, Schwyz und Glarus dem Rechtstag bei. Vorsitzender war der Landammann, „der Richter“ genannt. Der Landweibel trat vor Gericht als Kläger auf, unterstützt durch einen Fürsprech. Dem Angeklagten zur Seite stand ebenfalls ein solcher. Dieser bat nach stattgefunder Klage, sich mit dem Missetäter und seinen Freunden über die zu erteilende Antwort beraten zu dürfen. Darauf wurde von dieser Seite Fürbitte eingelegt für den Mann, der sich zwar schuldig bekannt hatte. Unter verschiedenen Bedingungen begnadigten Ammann und gemeiner Rat, Rechtsprecher und gemeine Landleute zu Appenzell den Verbrecher, der eine Urfehde schwören und dabei versprechen musste, den Landleuten zu Appenzell allen Schaden, den er ihnen zugefügt, zu ersetzen und dazu sechshundert Pfund Konstanzer Pfennige²⁾ als Busse zu bezahlen, noch am gleichen Tag in die Verbannung zu gehen und das über ihn ergangene Urteil in keiner Weise, weder selbst, noch

¹⁾ A U., Nr. 317.

²⁾ 1 Pfund (lb) = 20 Schillinge; 1 Schilling = 12 Denaren oder Pfennige; 1 Pfund = 240 Pfennige; 1 Kreuzer = 8 Pfennige.

durch andere zu äfren¹⁾). Im Falle der Verletzung dieser Bestimmungen sollte er sein Leben unverzüglich verwirkt haben.

Im Laufe der Jahre entwickelte sich aus diesen Anfängen eine feste Ordnung für den Gang der Gerichtsverhandlungen, „Prozess des hochgerichts“ genannt. Danach war der Beginn des Malefizgerichts öffentlich. Zuerst bat der Landweibel den Landammann für sich sowohl, als auch für den Angeklagten um einen Fürsprech. Hierauf verlangte des Landweibels Fürsprech das Verlesen des Geständnisses, „der Artikel“. Dieweil dann jenem die Sache so hochwichtig schien, nahm er für den Landweibel noch zwei Ratgeber. Das gleiche taten für sich der Landammann und der „arme Mensch“, wie der Missetäter vor Gericht geheissen wurde. Hernach bat des Landweibels Fürsprech den zu Verurteilenden, er möchte ihm seine Anklage nicht zürnen; denn was er da tue, geschehe im Namen der Herren und Oberen, die das Böse mit allem Ernst auszureuten und zu bestrafen hätten, damit das Gute gefördert würde. Sodann klagte er auf dessen Hab und Gut, Leib und Leben. Nach Beratung mit dem armen Menschen bat dessen Fürsprech das Gericht inständig um ein mildes Urteil und begründete ein solches, so gut er konnte. Sein Gegner jedoch beharrte auf seinem ersten Antrag und erinnerte den Landammann, den Stab aus der Hand zu legen und das Schwert dafür zu ergreifen, zum Zeichen, dass es sich um einen hochgerichtlichen Prozess handelte. Dann mussten sich der Landweibel, der arme Mensch und alle, die nicht zum Gericht gehörten, entfernen, und bei verschlossenen Türen erfolgte die Festsetzung der Strafe. Nach dreimaliger Abmehrung wurde das Urteil endlich

¹⁾ äfren = äferen = rächen.

gültig erklärt. Nachdem der Gerichtsentscheid getroffen war, nahm der Landammann den Stab wieder in seine Hand. Schliesslich wurde noch erwähnt, dass der Reichsvogt der Ausführung des Richterspruches bis zum Schlusse beizuwohnen habe und dass, wer das Urteil „äferen“ oder tadeln wollte, sogleich in des armen Menschen Fusstapfen gestellt werden sollte. Damit endete dieses langdauernde Wortspiel mit seinen weitläufigen Wiederholungen. Der ganze Vorgang war in der Tat nur eine Vorstellung, die zu nichts anderem dienen konnte, als der traurigen Geschichte einen gewissen Schein von Feierlichkeit zu geben. Das Urteil stand ja bereits vor dem Gerichtstag fest und war zum Teil auch schon vor diesem dem armen Menschen bekannt¹⁾. Trotzdem hat sich dieser „Prozess“ in den äusseren und in den inneren Rhoden bis ins 18. Jahrhundert hinein erhalten²⁾.

Die früher besprochene Urkunde von 1412 und der „Prozess des hochgerichts“ machen uns mit wichtigen, grundlegenden Anschauungen und Gebräuchen bekannt, die speziell das Hochgericht betrafen. Vor allem fällt auf, dass die Parteien, sowohl der von Staats wegen klagende Landweibel, als auch der Missetäter ihre Angelegenheiten durch eine Drittperson, einen Fürsprech, vorbringen mussten. Dieser war aber nicht der eigentliche, verantwortliche Vertreter seiner Partei, er führte nur das Wort im Namen derselben; was er vortrug, war nicht bindend für seine Leute.

Eine andere Uebung war die, dass der Reichsvogt immer bei der Vollstreckung der Todesurteile zugegen sein musste, um der Obrigkeit von der vorschriftgemässen

¹⁾ Fall Rosina Schwegler von Grabs. Hinrichtung 24. Aug. 1639 zu Appenzell.

²⁾ Abschaffung in A. Rh. 1720, in I. Rh. 1776.

Ausführung der gerichtlichen Entscheide Mitteilung machen zu können. Diese Obliegenheit war bis ins 19. Jahrhundert hinein mit der „Reichsvogtei“ verbunden. Innerrhoden besetzte 1848 zum letzten Mal dieses Amt durch Joh. Georg Breu von Oberegg. Ein trauriger Zufall mag hier kurz erwähnt werden: Im Jahre 1657 wurde in Appenzell eine Hexe zum Tode verurteilt; sie war die zweite Frau des damaligen Reichsvogts Johann Gschwend. Dieser trat daher in Ausstand; Statthalter Hörler tat für ihn seine Pflicht.

Ein zu Recht bestehender Brauch, der die Gerichtsentscheide oft in milderndem Sinne beeinflusste, bestand in der *Fürbitte*. Es ist rührend, zu erfahren, wie Väter vor den Schranken des Gerichtes erschienen, um für die Erhaltung des Lebens ihrer Kinder zu bitten und alle möglichen Opfer zu bringen bereit waren, in der Hoffnung, jene wieder auf ehrbare Wege bringen zu können. Und nicht ohne tiefes Mitgefühl können wir über die vergilbten Blätter hinweggehen, die davon erzählen, wie sehr Kinder um die Begnadigung ihrer schuldigen Eltern flehten. Aber nicht nur die nächsten Verwandten legten vor Gericht Fürbitte ein für einen armen Menschen; oft kamen viele Freunde und Bekannte, gebeten oder ungebeten, zur Gerichtsversammlung, um teils durch ihr Ansehen und ihre Zahl, teils durch Bitten die Erhaltung eines Menschenlebens zu erlangen. In den Landratsprotokollen von Innerrhoden sind viele Fälle aufgeschrieben, wo sich die Richter wirklich erweichen, hie und da zwar wohl auch durch den Einfluss hochstehender Personen aus Nützlichkeitsgründen verleiten liessen, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder ein hartes Todesurteil zu mildern. Am 23. September 1677 z. B. wurden Bartli und Catharina Dörig, die miteinander Blutschande begangen hatten, auf Fürbitte von siebzig Landleuten nicht

hingerichtet. Einen Grund für die Begnadigung bildete auch die tiefe Reue, die die beiden zeigten. Hauptsächlich aber liessen die Herren „ihren lieben alten Eltern zum Respekt“ Gnade walten und verhängten über die fehlbaren Geschwister eine heute sonderbar scheinende Strafe: Beide mussten am nächstfolgenden Sonntag zu Anfang des Gottesdienstes vor die Kirchentüre gestellt werden und bis zum Ende desselben dort stehen, das Weib mit Rute und Kerze, der Mann hingegen nur mit einer Kerze in der Hand. Nach der Predigt sollten sie sich wieder auf das Rathaus begeben, um dort die Urfehde zu schwören unter der Bedingung, dass jedes noch aus grössten Gnaden fünfzig Pfund Pfennige der Obrigkeit zu erlegen habe. Ein anderer Fall aus dem Jahre 1660 bietet zugleich ein Beispiel für den heute oft gepriesenen bedingten Straferlass: Eine Frau sollte vielfachen Ehebruchs wegen mit dem Tode bestraft werden, auf Fürbitte von sechzig bis siebzig geachteten Leuten erfolgte jedoch Begnadigung. Dafür wurde sie an den Pranger gestellt und mit Ruten geschlagen, ebenso erhielt sie das Verbot, in öffentlichen Wirtschaften Wein zu trinken. Ferner sollte sie sich in Zukunft „gut halten“ und ihrem Manne untertan und gehorsam sein, „dan sy soll betrachten, das sy us und durch groses fürbit ein geschenkhten kopf tragt, der ihr uff ihr ferner übelhalten müeste in das feld usgschlagen werden, deswegen sy sich zue verhalten wüssen werd.“ Das Begnadigungsrecht stand nach den Protokollen im 17. Jahrhundert den gleichen Räten zu, die über Malefizsachen zu Gerichte sassen. In früheren Zeiten hingegen gehörte dasselbe in den Geschäftskreis der Landsgemeinde, bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Landrat fast ausschliesslich diese Befugnis an sich riss.

(Schluss folgt.)
